

gelten jedoch allein das Äquivalenz- und das Kostendeckungsprinzip.¹⁷⁶ Die Gebühr unterscheidet sich von der Steuer durch die Kostenabhängigkeit. Sie ist das Entgelt (Gegenleistung) für eine dem Gemeinwesen Kosten verursachende Leistung.¹⁷⁷ Für den Staatsgerichtshof ist aber klar, dass eine Gebühr nicht immer das «Äquivalent der vom Staat gegenüber dem Empfänger erbrachten Leistung» sein muss. Er meint damit, dass es auch eine Mischform geben kann, wonach die Gebühr von der Grundaussgestaltung her den Charakter einer Gebühr, von der Höhe hingegen denjenigen einer Steuer hat.¹⁷⁸ Es sollte aber der Begriff «Gebühr» für eine Abgabe auch bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage nicht verwendet werden, «wenn das Kostendeckungsprinzip in krasser Weise nicht eingehalten wird».¹⁷⁹ Der Sprachgebrauch ist in der Gesetzgebung uneinheitlich.

Die Gebührenpflicht wird durch eine Amtshandlung (amtliche Tätigkeit) ausgelöst, die auf Antrag des Einzelnen veranlasst wird.¹⁸⁰ In Art. 35 Abs. 1 LVG heisst es, dass in einem Verfahren, welches nur auf Antrag einer Partei eingeleitet werden darf, wie zur Erteilung einer Erlaubnis, der Ersatz der Gebühren des Verfahrens dem Antragsteller aufzuerlegen ist. Die Gebührenpflicht entsteht auch, wenn die Verwaltung von Amtes wegen einschreitet und der Einzelne durch sein Verhalten Anlass für die Verrichtung gegeben hat¹⁸¹ oder die Verrichtung wenigstens teilweise in seinem Interesse liegt. Sie entfällt hingegen, wenn das Gemeinwesen ausschliesslich im öffentlichen Interesse tätig wird, wie

zum Aufwand» erhoben werden bzw. erhoben werden können (gleicher Wortlaut in Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 Verordnung über die Einhebung von Gebühren nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz.)

176 So StGH 1986/9, Urteil vom 5. Mai 1987, LES 4/1987, S. 145 (148). Zu diesem Themenkreis siehe hinten S. 635 ff. bzw. 643 ff.

177 Auer, S. 36 unter Hinweis auf Vallender, Kausalabgabenrecht, S. 96 und im Geleitwort (Ernst Höhn), S. 10.

178 StGH 1990/11, Urteil vom 22. November 1990, LES 2/1991, S. 28 (29 f.).

179 StGH 1997/28, Urteil vom 29. Januar 1999, LES 3/1999, S. 148 (152). Der Staatsgerichtshof verweist dabei auf das Erfordernis der genügenden Transparenz des Gesetzeswortlautes in der Referendumsdemokratie, wie er sie in StGH 1996/29, Urteil vom 24. April 1996, LES 1/1998, S. 13 (17), gefordert hat.

180 Vgl. Art. 5 Abs. 1 Verordnung über die Einhebung von Gebühren nach dem Bankengesetz und dem Gesetz über Investmentunternehmen, wo die Rede ist von «Abgeltung jener amtlichen Tätigkeit, die durch den Antrag von Parteien veranlasst wurden».

181 Vgl. Art. 35 Abs. 2 LVG.